

Inhalt

Geltungsbereich	2
Brandverhütung	2
Brand- und Rauchausbreitung.....	2
Notausgänge.....	3
Melde- und Löscheinrichtungen.....	3
Verhalten im Brandfall	3
Brand melden	3
Anweisungen beachten	4
In Sicherheit bringen	4
Löschversuche unternehmen	4
Besondere Verhaltensregeln	4
Benutzung des Fahrstuhls	4
Brandschutzordnung Teil C	4
Brandverhütung	5
Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte.....	5
Löschmaßnahmen	5
Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	5
Nachsorge.....	6
Schlussbemerkungen.....	6

Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für das gesamte Werk der Firma WE-EF LEUCHTEN GmbH

Brandverhütung

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Schweiß- und Brennarbeiten, Kerzen, Petroleumleuchten) Rauchen ist in den gesamten Gebäuden verboten. Ausgenommen von diesem Verbot

sind feuergefährliche Arbeiten in den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen der technischen Werkstätten durch deren fachkundiges Personal und Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb der dafür bestimmten Bereiche ist ein Erlaubnisschein für Schweißarbeiten erforderlich.

Die Rauchverbote sind zu beachten.

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden. Sperrige Abfälle sind in den Müllcontainern außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

Keinesfalls darf brennbares Mobiliar und Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unterhalb von Treppengängen gelagert werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind soweit möglich nach Gebrauch abzuschalten.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Gefahrstoffen größer 10 Liter, sind nach der Gefahrstoffordnung in einem separaten Lager aufzubewahren.

Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung vom Tagesbedarf in den Bereichen, Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden.

Brand- und Rauchausbreitung

Im Gebäude sind besonders brandgefährliche Bereiche, Papierlager und die einzelnen Geschosse in Brandabschnitte unterteilt. In diesen Brandabschnitten sind feuerhemmende Türen eingebaut.

Rauchdichte und feuerhemmende Türen sind selbstschließend ausgerüstet, damit sie im Brandfall geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel, Feuerlöscher oder Abfalleimer) in offenem Zustand festgestellt werden.

Notausgänge

Die gekennzeichneten Notausgänge und Wege dorthin (Flure, Treppen,) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie außerdem noch zur Brandausbreitung beitragen.

Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.

Schilder für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden. Alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

Die Rettungswege im Freien zu den Sammelplätzen und die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.

Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerwehr und Rettungsdienst können von Handbrandmeldern und Telefonen unter der Rufnummer 112 alarmiert werden.

Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Gebäuden Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind. Die gekennzeichneten Löschgeräte sind ständig funktionsbereit und leicht zugänglich zu halten.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr über Handbrandmelder und Telefone unter der Rufnummer 112 zu alarmieren. Zusätzlich sind Personen die im Alarmplan mit aufgeführt sind zu informieren

Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

Wo ist es passiert? Angabe des Ortes

Was ist passiert? Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadenereignisses, sind Menschen in Gefahr

Wer meldet? Name des Meldenden

Warten auf Rückfragen

Anweisungen beachten

Die Information zur Räumung der Gebäude im Schadensfall erfolgt über die Brandmeldeanlage. Besondere Anweisungen von fachkundigen Personal und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

In Sicherheit bringen

Verlassen wird im Schadenfall das Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge. Der Sammelplatz auf dem Parkplatzes ist bei Räumungsalarm schnellstens aufzusuchen. Die Vollständigkeit wird durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder Zentrale festgestellt und der Einsatzleitung der Feuerwehr gemeldet.

Fordern sie bei einem Alarm im Gebäude angetroffene Personen ebenfalls zum Verlassen auf. Seien sie ruhig und besonnen. Gehen sie zügig aber nicht hektisch.

Schließen sie wenn möglich im Brandraum Fenster und Türen, auf keinen Fall verriegeln.

Verlassen sie ihren Arbeitsplatz, wobei sie die Türen schließen, nicht aber verriegeln.

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben sie in ihrem Zimmer, schließen sie die Türen und machen sie sich an den Fenstern bemerkbar. Warten sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen. Für Löschmaßnahmen stehen Feuerlöscher zur Verfügung.

Brennende Personen am Fortlaufen hindern und mit einem Feuerlöscher ablöschen.

Besondere Verhaltensregeln

Weitere Verhaltensregel für besonders gefährdete Bereiche z. B. Fahrstuhl entnehmen sie bitte aus den spezifischen Regeln der einzelnen Abteilungen (**z. B. Betriebsanweisungen und Sicherheitsvorschriften**)

Material zur Versorgung von Verletzten Personen befindet sich in den Verbandkästen in den jeweiligen Abteilungen.

Benutzung des Fahrstuhls

Der Fahrstuhl darf bei einem Feueralarm nicht benutzt werden, das Verlassen des Gebäudes hat nur über die gekennzeichneten Notausgänge zu erfolgen.

Brandschutzordnung Teil C

Nur für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Brandverhütung

Der Brandschutzbeauftragte oder andere beauftragte Person zur Brandverhütung ist nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch den Arbeitgeber zu bestimmen. Brandschutz- und Evakuierungshelfer.

Sie haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Teile A und B während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen,
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und Rettungswege ist regelmäßig durchzuführen.
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066 und DIN 4844-2 oder BGV A8 bzw. GUV-V A8),
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährlichen Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheines (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,
- Überwachen des Rauchverbots,
- Fortschreiben von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach DIN 4844-3 (§ 4 Abs. 4 ArbStättV) sowie der Brandschutzordnung,
- **Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen,**
- Brandschutz- und/oder Räumungsübung durchführen (auch in Teilbereichen),
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmauslösung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige **BETRIEBSUNTERBRECHUNG** wird durch den Arbeitgeber bzw. durch seine Vertreter angeordnet.
- Räumung (auch in Teilbereichen) durchführen und überprüfen,
- Ortskundige müssen Behinderte oder verletzte Personen betreuen,
- Es sind die vorher bestimmten Sachwerte zu bergen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen, Ersatzstromversorgung) sind in Betrieb zu nehmen,
- Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Versorgungsleitungen, Förderanlagen, Abfüllanlagen, elektrische Anlagen) sind außer Betrieb zu setzen oder in einem sicheren Betriebszustand zu bringen.

Löschmaßnahmen

Aufgaben der Brandschutzhelfer (unterwiesene Personen in der Handhabung von Feuerlöschern), werden durch eine Führungskraft koordiniert.

Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle und die nähere Umgebung sind freizumachen bzw. zu räumen.

Beschäftigte, Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Die Brandschutzhelfer haben sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und die Feuerwehr bei der Orientierung zu unterstützen.

Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch den Arbeitgeber oder durch seine Vertreter gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte hat die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu überwachen.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Firma WE-EF LEUCHTEN tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

Joachim Müller
Fachkraft für Arbeitssicherheit